

BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/110/2017	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	10.01.2017
AZ:		

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat	26.01.2017

1. Nachtragshaushaltsatzung 2017

Beschlussbegründung:

Eine Änderung der Haushaltssatzung 2017 ist gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung ist erforderlich, um den Gesamtbedarf der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit entsprechend dem tatsächlichen Bedarf auf 509.100 EUR festzusetzen.

Dieser Betrag war mit der Haushaltssatzung 2017 geplant, wurde jedoch durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt.

Hintergrund war, dass durch die Verwaltung die Einzahlungen für die Fördermittel Feuerwehrneubau nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip 2017 neu veranschlagt wurden, da eine Übertragung analog der Ausgaben (Ermächtigungsübertragung) gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dadurch konnte jedoch die Kommunalaufsicht die Höhe der Investitionskredite im Haushalt nicht nachvollziehen bzw. sah den Bedarf nicht.

Da der Bedarf jedoch tatsächlich besteht, hat die Verwaltung nunmehr die Einzahlungen aus Fördermittel nicht neu eingeplant.

Gleichzeitig wurden die Auszahlungen für die Feuerwehrautos, für welche die Kreditermächtigung mit Erstellen der Haushaltssatzung 2017 erloschen ist, neu eingeplant, da in dieser Höhe auch der Kredit neu eingestellt wurde (erfolgte bereits mit der Haushaltssatzung). Auf die Vorbericht der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung wird insoweit verwiesen.

Weitere Änderungen erfolgten mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, einschließlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe anliegenden Unterlagen

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss